

# Beschlussauszug

## aus der

### 29. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

#### vom 09.12.2024

---

#### **Top 2.1.1 Nutzung von Windenergie - Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN vom 01.07.2022**

zur Kenntnis genommen

Bürgermeister Greuel bezieht sich auf den o.g. Antrag und verliest die nachfolgende Mitteilung.

Auf Grundlage der Bestrebungen und Planungen in den Jahren 2012 und 2014, der Gemeinden Neuberg, Hammersbach und Ronneburg sowie der Stadt Langenselbold, einen interkommunalen Windpark zu realisieren, sowie einer Maßnahme im Klimaschutzkonzept der Stadt Langenselbold 2030 und natürlich beruhend auf der aktuellen Forderung des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien, soll der Magistrat prüfen, inwiefern die Nutzung von Windenergie in und um Langenselbold realisiert werden kann.

#### **1.) Wie lange der TPEE 2019 (Teilplan erneuerbare Energien) unantastbar ist, bzw. wann erste Änderungen, insbesondere in Bezug auf einen zügigeren Ausbau von Windkraftanlagen in der nahen Umgebung, zulässig sind.**

- Der Teilplan Erneuerbare Energien TPEE 2019 bildet die Grundlage zur Festlegung von Windvorranggebieten. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen.

Die Ermittlung der Windvorrangflächen des TPEE 2019 erfolgte nach dem schlüssigen Plankonzept. Dabei wurden schrittweise Flächen ausgeschlossen, die für den Bau von WEA ungeeignet sind (sogenannte harte und weiche Tabukriterien). Anschließend unterlag jede Potentialfläche noch der Einzelfallprüfung. Wichtige Kriterien sind der 1.000m-Abstand zu Wohngebieten, die Windhäufigkeit und Stärke sowie Belange des Naturschutzes. Alle Flächen, die nach dieser Systematik ungeeignet waren, wurden nicht in den TPEE 2019 übernommen.

In 2022 wurde der TPEE 2019 durch die 1. Änderung voll wirksam, wodurch der Plan als „relativ aktuell“ einzustufen ist. So sind nach Aussage des Regionalverband Frankfurt-RheinMain momentan keine Änderungen/Anpassungen im Rahmen der momentanen Fortschreibung zum regionalen Flächennutzungsplan vorgesehen. Auswirkungen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf den Plan und hier besonders auf seine Ausschlusswirkung wird es erst mit Beschluss der Verbandskammer zur Feststellung des Flächenbeitragswertes bzw. spätestens mit Ablauf der 1. Frist 2027 geben.

Im Gegensatz zu den übrigen Festlegungen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, die nicht mit einer Ausschlusswirkung verknüpft sind, ist die Zulassung einer Zielabweichung in der Regel ausgeschlossen, da „Abweichungen von den Vorranggebieten in der Regel die Grundzüge der Planung treffen“ (Text TPEE 2019, Seite 23).

In einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat die zuständige Behörde unter Beteiligung der Oberen Landesplanungsbehörde nach § 35 BauGB zu prüfen, ob einem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen „öffentliche Belange [...] einem Vorhaben [...] in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“. „In der Regel“ impliziert, dass Ausnahmen denkbar sind. Hier kämen aber nur „atypische“ Fälle“ in Betracht und dies wiederum kann nur Aspekte betreffen, die bei der Aufstellung des Planes nicht erkennbar waren und keinen Eingang in das schlüssige Plankonzept des TPEE 2019 gefunden haben. Auch neue Gutachten oder Erkenntnisse zu den bei der Aufstellung an-gewendeten Kriterien (z. B. zu

Artenschutz oder Windhöfigkeit) führen nicht zu einer Neubewertung, da die im Planaufstellungsprozess getroffene Abwägung abschließend ist. Die Hürden für einen „atypischen Fall“ sind entsprechend hoch.

## **2.) Inwieweit die benachbarten Gemeinden an einem Vorhaben „interkommunaler Windpark“ interessiert sind.**

- Nach Rücksprache mit der Gemeinde Ronneburg wird die Thematik „Windenergie“ in der Kommune zukünftig nicht weiterverfolgt. Auch gibt es aktuell keine Pläne mit den Nachbarkommunen. Die Problematik des Artenschutzes und das Funkfeuer des Frankfurter Flughafens bestehen nach wie vor. Des Weiteren ist es im Sinne der Gemeinde Ronneburg das bedeutsame Baudenkmal der „Ronneburg“ (Postkartenmotiv) zu erhalten.

Die Gemeinde Ronneburg wird sich ausführlich mit der Errichtung von Solarparks (Pho-tovoltaikanlagen) beschäftigen und diese Thematik zukünftig verfolgen.

Die Stadt Erlensee und die Gemeinde Neuberg hätten ein Interesse an einer Zusammenarbeit. Eine tatsächliche Realisierung sei schlussendlich vom gewählten Standort und den damit verbundenen Aufgaben der Überwachungsbehörden abhängig.

## **3.) Ob es in der Region Windvorrangflächen gibt, die interkommunal beplant und gesellschaftlich betrieben werden können.**

- Aus der Bewertung des Regionalverband FrankfurtRheinMain im TPEE 2019 geht hervor, dass innerhalb der Gemarkung der Stadt Langenselbold sowie in den daran angrenzenden Kommunen keine beplanbaren Windvorrangflächen ausgewiesen sind.

Bezogen auf die drei Hauptausschlusskriterien (1.000m-Abstand zu Wohngebieten, die Windhöfigkeit sowie Belange des Naturschutzes) setzt sich die Fläche wie folgt zusammen:

### **1.000m-Abstand:**

Beim wohl größte Flächenanteil handelt es sich um verschiedene Bauflächen mit jeweiligem Schutzabstand. Hierzu zählen Gewerbe- und Wohngebiete im gesamten mittleren Bereich und im Süden der Gemarkung sowie vereinzelte Siedlungen im nördlichen Bereich.

Hinzu kommen vernetzende Landes- und Kreisstraßen und die, um die Gewerbegebiete „Kinzig“ und „Am Bahnhof“ verlaufende Hochspannungsfreileitung (nördlich) und die Bahnlinie Frankfurt - Fulda (südlich). Durch einzuhaltende Schutzabstände können in diesen Bereichen keine Windkraftanlagen errichtet werden.

An der östlichen Gemarkungsgrenze (A66 bzw. K901 Richtung Rothenbergen) befindet sich der Langenselbold Flugplatz, für den ein großräumiger Schutzabstand eingeräumt wurde.

### **Belange des Naturschutzes:**

Ausschlusskriterium im nördlichen Gebiet sind kleinere Schutzbereiche des Artenschutzes, die sich teilweise mit dem erweiterten Anlagenschutzbereich der Deutschen Flugsicherung im Nordwesten (westliche Seite der L3193) überschneiden.

### **Windhöfigkeit:**

In der Gemarkung finden sich drei Gebiete mit Windgeschwindigkeiten unter 5,75 m/s in denen die Aufstellung von Windkraftanlagen als wirtschaftlich nicht lohnend angesehen wird. Diese können auch auf Grund ihrer geringen Größe vernachlässigt werden.

Nach Einschätzung der Versorgungsservice Main-Kinzig GmbH ist in der Gemarkung Langenselbold und den anschließenden Kommunen die Nutzung von Windenergie grundsätzlich möglich, durch die Gesetzeslage allerdings schwierig in der Umsetzung.

Da es sich hierbei um eine absolute Einzelfallentscheidung der Genehmigungsbehörde handelt, ist diese mit einem enormen planerischen Risiko verbunden.

Dieses Risiko, sowie die Bindung von personellen und finanziellen Mitteln ist aktuell seitens Stadt nicht tragbar.

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird bestätigt.

Langenselbold, den 06.01.2025

Der Magistrat  
i. A.